

Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 18/15-16

ENTSCHEID

im

BERUFUNGSVERFAHREN

In Sachen

Swiss Ice Hockey Federation (SIHF),
Flughofstrasse 50, Postfach, 8152 Glattbrugg,

Appellantin,

gegen

SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport (ER LS),
Flughofstrasse 50, Postfach, 8152 Glattbrugg,

Berufungsgegner,

und

EVZ Sport AG,
Weststrasse 11, Postfach 3215, 6303 Zug,

mitbetroffene Partei,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 15-16/14494/7
vom 11. März 2016 betreffend
Ordnung und Sicherheit (Werfen von Flüssigkeiten)

hat das Verbandssportgericht in der Zusammensetzung:

- RA Dr. Michael G. Noth, Falkenstrasse 27, 8024 Zürich (Vorsitz)
- Ivano Ranzanici, avvocato, Via Pretorio 16, 6901 Lugano (Mitglied)
- RA Dr. Beat G. Koenig, Wiesenstrasse 10, 8032 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

1. Am 20. Februar 2016 fand das Meisterschaftsspiel National League A zwischen dem EV Zug und dem HC Davos statt. Das Spiel wurde von den Schiedsrichtern (SR) Marco Prugger, Marc Wiegand, Nicolas Fluri und Gilles Mauron geleitet (act. 1).
2. Im Nachgang an das Spiel stellte Marc Wiegand einen „Incident Report (BESO)“ datiert vom 21. Februar 2016 aus (act. 1). Gemäss diesem Rapport kam es in der Spielzeit 37:15 zu einer „Bierdusche“ durch Fans (act. 1).
3. Mit Email vom 22. Februar 2016 stellte Ueli Schwarz, Director National League, den Incident Report an den ER LS und teilte folgendes mit: „Anbei ein Rapport bezüglich eines Bierwurfes von EVZ Fans gegen Schiedsrichter, was gemäss Bussentarif 6 b [richtig: 6a] mit einem Tarifverfahren sanktioniert wird“ (act. 2).
4. Noch am Tag des Erhalts der Mitteilung von Ueli Schwarz eröffnete der ER LS ein ordentliches Verfahren gegen die EVZ Sport AG und räumte dieser die Gelegenheit ein, sich bis 24. Februar 2016, 16:00 Uhr, zu vernehmlassen, Beweismittel einzureichen und Beweisbegehren zu stellen (act. 3).
5. Am 24. Februar 2016 nahm die EVZ Sport AG zum Vorfall wie folgt Stellung (act. 4):

„Mit viel Frustration haben wir davon Kenntnis genommen, dass einmal mehr seitens der Schiedsrichter ein Rapport eingereicht wurde und Sie auf Weiterleitung der National League hin ein ordentliches Verfahren Nr. 15-16/14494/7 gegen uns eröffnet haben.

Die National League bezieht sich bei der Weiterleitung des Rapports, welche von Schiedsrichter Wiegand erstellt wurde, auf dessen Beanstandung bezüglich einer Bierdusche zur Spielzeit 37.15. Wir weisen diese Anschuldigung und damit letztlich den Grund für die Eröffnung dieses Verfahrens hiermit vehement zurück. Eine Bierdusche zur Spielzeit 37.15 fand nicht statt. Für diese Anschuldigung beantragen wir hiermit ein Beweisbegehren. Wir erwarten von der National League stichhaltige Beweise für die rapportierte Beanstandung, ohne welche wir Sie als Einzelrichter Disziplinarsachen Leistungssport um umgehende Einstellung des Verfahrens ersuchen.

Unser Videostudium hat vielmehr ergeben, dass zur Spielzeit 37.15 das Spiel in vollem Gange ist. Wie Herr Wiegand oder einer seiner Schiedsrichterkollegen gleichzeitig zur Führung und Kontrolle des aktiven Eishockeyspiels auch noch die Zuschauerbereiche beobachten kann, ist für uns nicht nachvollziehbar und auch nicht plausibel. Unserer Ansicht nach ist dies nicht möglich und begründet wohl auch die falsche Beanstandung im Rapport, dass sich in der Spielminute 37.15 eine Bierdusche ereignet haben soll."

6. Ebenfalls am 24. Februar 2016 bat der Referee in Chef, Brent Reiber, die Referees um nähere Angaben zum Bierdusche-Vorfall (act. 5)

7. Marc Wiegand antwortete darauf per Email folgendes (act. 6):

"Das Ganze passierte bei ca. 2.47 auf der Uhr im 2. Drittel. Eine Strafe war angezeigt gegen den EVZ und ich fuhr rückwärts zur Bande Richtung Zuger Fankurve. Es war nur Flüssigkeit und kein Becher der mich traf. Ich denke, jemand hat sein Getränk in das Fangnetz geschossen. ich rapportierte auch gleich den Vorfall an Markus auf der Strafbank, damit sie die Situation mit den internen Kameras überprüfen können.

Es gab zudem auch noch einen zweiten Zwischenfall, den ich aber erst am nächsten Tag auf dem Video gesehen habe. im 3. Drittel, als Dino Wieser die 5 & SPD kassiert hat, wurde auch er mit Flüssigkeit beworfen beim verlassen des Eises. Siehe Video!".

8. Nachdem die EVZ Sport AG diese Email mit Ausführungen von Marc Wiegand erhalten hatte, reichte sie am 25. Februar 2016 folgende Stellungnahme ein (act. 7):

"Mit Weiterleitung dieses E-Mails ist unserem Antrag nach Beweisbegehren nicht Rechnung getragen. Ein schlicht erneutes, wohl aber detaillierteres, Niederschreiben einer Wahrnehmung ist nicht viel mehr als eine Ergänzung des Rapports — mit Sicherheit jedoch kein Beweis. Ein stichhaltiger Beweis wurde uns gegenüber nicht erbracht — eine Bierdusche zur Zeit gemäss Rapport fand auch nicht statt.

Herr Wiegand schreibt in seinem Bericht vielmehr, dass er a) rückwärtsfuhr und b) dass er denkt, jemand habe sein Getränk ins Fangnetz geschossen. Für die EVZ Sport AG ist damit gegeben, dass Herr Wiegand aufgrund des Rückwärtsfahrens den Zuschauerbereich gar nicht beobachten konnte und folglich auch nicht gesehen hat, ob ein Werfen von Flüssigkeiten stattgefunden hat. Herr Wiegand hat nicht gesehen, dass ein Werfen von Flüssigkeiten stattgefunden hat, vielmehr denkt Herr Wiegand, dass es sich so ereignet hat. Die Definition „Werfen von Flüssigkeiten“ impliziert einen bewusst ausgeführten, handelnden Akt des Werfens. Die EVZ Sport AG ist der klaren Auffassung, dass ein „Werfen von Flüssigkeiten“ nur visuell erkannt werden kann — ein schlichtes Denken, dass es sich so ereignet haben könnte, ist sicher nicht angebracht und ausreichend.

Zusammenfassend hält die EVZ Sport AG fest, dass weder ein Tatbeweis für die Beanstandung erbracht wurde, noch die von Herrn Wiegand rapportierte Beanstandung von ihm oder von seinen Schiedsrichterkollegen beobachtet wurde. Herr Wiegand hat seine Gedanken rapportiert.

Ich bitte Dich hiermit, das Verfahren umgehend einzustellen und diesem Rapportwahnsinn ohne Augenmass und Busseneintreibung ein Stoppzeichen zu setzen."

9. Am 11. März 2016 eröffnete der ER LS seinen Entscheid (act. 8). Die Begründung ist wie folgt:

„Gemäss Art. 5 Abs. 5 Reglement Ordnung und Sicherheit für den Leistungssport ist der Heimclub für ungebührliches Verhalten von Zuschauern mit Sanktionen gemäss Art. 20 zu bestrafen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Als ungebührliches Verhalten gelten namentlich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, das Abbrennen von verbotenen pyrotechnischen Gegenständen, das Werfen von Gegenständen auf das Eisfeld oder in den Zuschauerbereich, das Vorzeigen von rassistischen, sexistischen oder ehrverletzenden Spruchbändern und Transparenten, rassistische oder

ehrverletzende Gesänge und Sprüche und das Betreten bzw. das Eindringen auf das Eisfeld.

Die vorstehend zitierte Bestimmung erwähnt das Werfen von Gegenständen ausdrücklich als eine der verbotenen Handlungen. Dazu zählt auch das Werfen von Flüssigkeiten.

In besagtem Spiel wurden Bierwürfe gegen die Schiedsrichter rapportiert. Vorab ist festzuhalten, dass es keine Bilder gibt über den rapportierten Vorfall. Demnach ist in einem ersten Schritt das Wording des Rapports von Schiedsrichter Marc Wiegand zu betrachten. Wiegand verwendete in seinem Rapport lediglich die Bezeichnung "Bierdu-sche". Auf Nachfrage während des Verfahrens hielt er in einer Stellungnahme präzi-sierend fest, er sei rückwärts gegen die Bande Richtung Zuger Fans gefahren und sei von Flüssigkeit getroffen worden. Er denke, jemand habe sein Getränk ins Fangnetz geschos-sen. Aus Sicht des Einzelrichters offenbart das Wording des Rapportes/Nachtrages in Verbindung mit den genannten Umständen sowie den fehlenden TV-Bildern eine dürre Beweislage.

Darauf beruft sich die EVZ Sport AG zurecht, in dem sie geltend macht, der Ref habe ein Werfen von Flüssigkeit nicht gesehen, sondern denke nur, es habe sich so zugetragen. Ebenfalls wird richtigerweise gesagt, Werfen sei ein bewusst ausgeführter Akt, der visu-ell verfolgt werden können müsse. Das ist in casu nicht der Fall. Es fehlen ebenso "Au-genzeugen" wie TV-Bilder.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lässt sich der vom Schiedsrichter geschil-derte Vorfall nicht rechtsgenüglich nachweisen. Demnach wird das vorliegende Verfah-ren eingestellt."

10. Am 14. März 2016 erhob die SIHF Einsprache gegen den Entscheid des ER LS mit folgender Be-gründung (act. 9):

"Im Namen des Ref-Managements und der NL-Operations erheben wir Einsprache gegen den oben erwähnten Entscheid.

Wir wollen mit der Einsprache keine Schuldzuweisung an den EVZ erreichen. Wir wollen Klarheit in der Anwendung der Reglemente, der Verfahrenseinleitung, der Tatbestanderhebung und Beweisführung herstellen.

Wir sind der Auffassung, dass der vorliegende Entscheid

a) das Rechtspflegereglement verletzt, wonach ein Schiedsrichterrapport als Beweismittel anerkannt wird (RPR 31/2)

b) das Reglement Ordnung und Sicherheit Art 5ff verletzt, wonach ua Schiedsrichter jederzeit vor Übergriffen durch Zuschauer zu schützen sind

c) dem Bussenkatalog Leistungssport Leistungssport Code 6b [richtig: 6a] widerspricht, der besagt, dass der Schiedsrichterrapport als Beweismittel anerkannt wird

d) nicht der Praxis entspricht, die bislang in solchen Vorfällen konsequent angewendet worden ist

e) aus den Feststellungen a-d Präjudiz schafft, die gesamte Praxis der Einleitung von Tarifverfahren ausser Kraft setzt und damit tiefgreifende Änderungen im Rechtspflegereglement, dem dazugehörigen Organisationsreglement und der gesamten Tatbestanderhebung und Beweisführung zur Folge haben muss.

Aus diesen fünf Überlegungen erheben wir frist- und ordnungsgemäss Einsprache.“

11. Mit Verfügung vom 15. März 2016 teilte das VSG den Parteien die Zusammensetzung des Panels zur Behandlung des vorliegenden Falles mit (act. 10). Zudem wurde der ER LS ersucht, dem Vorsitzenden sämtliche Akten des erstinstanzlichen Verfahrens bis zum 17. März 2016 zu übermitteln (act. 10). Weiter wurde dem ER LS und der EVZ Sport AG die Möglichkeit zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung bis 17. März 2016 eingeräumt (act. 10).
12. Mit Email vom 15. März 2016 übermittelte der ER LS dem VSG die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens und teilte mit, dass er auf eine Vernehmlassung verzichte (act. 11). Ebenso teilte die EVZ Sport AG am 15. März 2016 dem VSG mit, dass sie auf eine Vernehmlassung verzichte (act. 12).

II. RECHTLICHES

A. Formelles

13. Der angefochtene Entscheid ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb die Berufung (welche - was rechtlich nicht weiter von Bedeutung ist - von der Appellantin als „Einsprache“ bezeichnet wird) zulässig ist (Art. 60 RPR). Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichter ist das VSG (Art. 47 RPR).
14. Die Geschäftsleitung der SIHF bzw. die ihr unterstellten Abteilungen, wie zum Beispiel der Direktor NL, haben die Einhaltung der von der Generalversammlung erlassenen Reglemente zu überwachen und für deren Einhaltung zu sorgen. Gemäss Art. 8.1 des Organisationsreglements Rechtspflege LS nimmt der Direktor NL Anträge und Hinweise aus dem Bereich Schiedsrichterwesen, KOS (Kommission für Ordnung und Sicherheit), SIHF-interne Abteilungen, etc., entgegen und prüft, ob disziplinarische Massnahmen erforderlich sind. Gemäss Art. 8.2 des Organisationsreglements Rechtspflege LS entscheidet der Direktor NL, ob die Eröffnung eines Verfahrens gemäss Prozess I oder IV (vgl. dazu Art. 4.2 des Organisationsreglements Rechtspflege LS) erforderlich ist und stellt einen entsprechenden Antrag an den ER LS. Das hat der Direktor NL gemacht (vgl. act. 2). Vor diesem Hintergrund kann die Appellantin, vertreten durch den Direktor NL, von einer Einstellungsentscheid betroffen sein, wenn einem Antrag des Direktors NL nicht stattgegeben wird bzw. Fragen nach dem Verständnis gewisser reglementarischer Bestimmungen in Frage stehen, die von allgemeiner resp. für den Verband von genereller Bedeutung sind. Dies ist vorliegend der Fall und die Appellantin hat in diesem Sinne ein schutzwürdiges rechtliches Interesse, weshalb auf die Berufung einzutreten ist (Art. 15 RPR).
15. Die Eingabe der Berufung ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 61 i.V.m. Art. 41-42 und 28 RPR).
16. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt, sodass das VSG als ordnungsgemäss zusammengesetzt gilt (vgl. Art. 20 ff. RPR). Den Parteien wurde genügend Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen, so dass das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 19 RPR gewährt wurde. Insbesondere erscheint dem VSG die Anordnung weiterer Ver-

fahrensmassnahmen, wie z.B. Vorladung der Parteien zu einer mündlichen Verhandlung (vgl. Art. 30 Abs. 1 RPR), als nicht notwendig.

17. Das Berufungsverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, d.h. das VSG kann alle Tatsachen und Rechtsfragen frei und umfassend prüfen. Dabei ist es nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 63 und 65 Abs. 4 RPR).
18. Da sämtliche formellen und prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung einzutreten. Zudem ist die Sache spruchreif.

B. Materielles

a) Vorbemerkung

19. Das VSG hat vorliegend darüber zu befinden, ob die EVZ Zug AG wegen der von SR Wiegand rapportierten „Bierdusche“ zu bestrafen ist. Das VSG nimmt diesen Entscheid aber vor allem auch zum Anlass, gewisse beweisrechtliche Aspekte von allgemeiner Bedeutung zu klären, namentlich die von der Appellantin aufgebrachte Frage nach dem Beweiswert von Schiedsrichterrapporten.

b) Zuständigkeit und Verfahren bei Verstoss gegen die Sicherheit von Schiedsrichtern

20. Das Reglement Ordnung und Sicherheit (ROS) bezweckt primär die Regelung der Schutzes der Spielteilnehmer und Zuschauer im Stadion (vgl. insbes. Art. 1 Abs. 2 ROS). Vom Grundsatz her ist der Veranstalter der Hauptverantwortliche für die Sicherheit und den Schutz von Spielteilnehmern und Zuschauern (Art. 5 Abs. 1 und 2 ROS). Der Heimclub ist für ungebührliches Verhalten von Zuschauern mit Sanktionen gemäss Art. 20 ROS zu bestrafen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft (Art. 5 Abs. 5 ROS). Als ungebührliches Verhalten gehört explizit auch das Werfen von Gegenständen aufs Eisfeld. Als Gegenstände gelten auch Flüssigkeiten, wie der ER LS in seinem Entscheid richtig festhält (act. 8).
21. Gemäss Code Nr. 6a Bussentarif Leistungssport werden sog. „Bagatell-Fälle“, wozu ausdrücklich auch das Werfen von Flüssigkeiten oder Gegenständen gegen Spieler, Trainer oder Schiedsrichter gehört, in jedem Fall automatisch dem Einzelrichter zugestellt und sanktioniert. Nach der nämlichen Bestimmung ist ab dem dritten Verstoss gegen die Vorschriften

des ROS zwingend ein ordentliches Verfahren zu eröffnen. Der Bussentarif LS sieht also für die beiden ersten Vergehen ein Tarifverfahren und ab dem dritten Vergehen zwingend ein ordentliches Verfahren vor.

22. Gemäss ER LS handelt es sich um den 3. Verstoss gegen das ROS (act. 3), weshalb er ein ordentliches Verfahren einleiten musste.

c) Untersuchung des Sachverhalts und Parteivorbringen

23. In Disziplinarsachen klären die Rechtspflegeorgane den relevanten Sachverhalt *von Amtes wegen* nach pflichtgemäsem Ermessen ab (Art. 18 Abs. 1 RPR). Demgegenüber ist es bei nicht disziplinarrechtlichen Belangen Sache der Parteien, den Rechtspflegeorganen das Tatsächliche des Rechtsstreits darzulegen (Art. 18 Abs. 2 RPR). Somit ist für Disziplinarfälle die Offizial- bzw. Untersuchungsmaxime anwendbar, was bedeutet, dass grundsätzlich das Gericht den relevanten Prozessstoff sammeln muss.

24. Aber auch in Disziplinarsachen können bzw. müssen sich die Parteien einbringen. So besagt Art. 18 Abs. 3 RPR, dass in jedem Fall alle Verfahrensbeteiligten verpflichtet sind, auf Aufforderung eines Rechtspflegeorgans hin zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen. Zudem gilt gemäss Art. 19 RPR der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wonach die Rechtspflegeorgane den am Verfahren Beteiligten namentlich das Recht auf Anhörung und Beweisabnahme gewähren muss.

25. Da es sich vorliegend um eine Disziplinarsache handelt, musste vorliegend primär der ER LS den Sachverhalt zusammentragen, wobei er die Vorbringen der Parteien selbstverständlich berücksichtigen muss.

d) Schiedsrichterrapport als Beweismittel und Grundsatz der freien Beweiswürdigung

26. Gemäss Art. 3 RPR finden „die Bestimmungen der Bundesstraf- oder -zivilprozessordnung ergänzend Anwendung.“ Soweit also die Verbandsregularien eine bestimmte Frage nicht regeln, sind die Bestimmungen des schweizerischen Prozessrechts massgebend.
27. Die Verbandsregularien enthalten keine ausdrückliche, abschliessende Aufzählung der möglichen Beweismittel, die vorgebracht werden können. Vorliegend stellt die Appellantin die

Frage, ob Schiedsrichterrapporte Beweismittel sind. Diese Frage ist selbstverständlich zu bejahen (Art. 31 Abs. 2 RPR; Art. 6a und 6b Bussentarif Leistungssport). Im Tarifverfahren gelten sie sogar als primäres Beweismittel (Art. 50 Abs. 1 RPR). Schiedsrichterrapporte qualifizieren zum einen als Urkunde und zum anderen als (schriftliche) Zeugenaussage, beides allgemein anerkannte Beweismittel.

28. Sowohl gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung als auch der schweizerischen Zivilprozessordnung gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO und Art. 157 ZPO). Dieser Grundsatz gilt auch in den SIHF-Verfahren vor dem ER und dem VSG.
29. Dieser Grundsatz bedeutet, dass sich die entscheidende Instanz ihre Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise bildet. Bei der Würdigung der Beweise untersucht die entscheidende Instanz, inwiefern ein Beweismittel rechtserhebliche, klare Aussagen oder Widersprüche enthält und berücksichtigt die Entstehungsgeschichte der Aussagen und die Nähe zu den Parteien sowie sämtliche weiteren Umstände und schliesst daraus auf die Glaubwürdigkeit und den Beweiswert der einzelnen Beweismittel (vgl. z.B. Spühler/Dolge/Gehri, Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts, Bern 2010, §44 N 88 ff.). Grundsätzlich muss das Gericht zur vollen Überzeugung gelangen, dass der fragliche Tatbestand erfüllt ist, um Sanktionen gestützt auf das RPR verhängen zu können.
30. Der ER LS kam im Rahmen seiner Würdigung der Beweise zum Ergebnis, diese würden das rapportierte Anspritzen nicht rechtsgenüglich nachweisen.

e) Würdigung des vorliegenden Falles

31. Gemäss Aussagen von SR Wiegand wurde er in der 38. Minute des Spiels in der Nähe der Zuger Fankurve mit einer Flüssigkeit angespritzt, ohne dass ihn dabei ein Becher traf. In seinem Rapport bezeichnet er diesen Vorfall als „Bierdusche“. In seiner Stellungnahme führt er aus, er „denke“, jemand habe sein Getränk in das Fangnetz geworfen, gesehen hat er es aber nicht.
32. Die EVZ Sport AG bringt im Wesentlichen vor, es fehle am nötigen Beweis, dass SR Wiegand angespritzt worden sei und behauptet, ein Werfen von Flüssigkeiten hätte visuell erkannt werden müssen. Beides trifft nicht zu, wie sogleich dargelegt wird.

33. Es scheinen zwar keine Videobilder vorzuliegen, dafür aber schriftliche Aussagen eines Schiedsrichters. Die Aussagen von SR Wiegand erscheinen dem VSG plausibel und glaubwürdig. Es erkennt keine Widersprüche in seinen Aussagen. Es leuchtet auch ein, dass SR Wiegand selber den Akt des Anspritzens nicht sah, denn er fuhr rückwärts und verfolgte das laufende Spiel und war daher mit dem Rücken der Zuger Fankurve zugewandt. Auch das weitere Verhalten von SR Wiegand, wie namentlich das - allerdings nicht bestätigte - sofortige Rapportieren, erscheint dem VSG glaubwürdig. Auch seine Angabe des Zeitpunkts des Vorfalls, 37:15, stimmt mit seinen weiteren Angaben, dass in diesem Zeitpunkt eine Strafe angezeigt war, überein. Aus dem Spielbericht geht hervor, dass der Zuger Spieler Jarkko Immonen in der 38 Spielminute, nämlich 37:18, mit einer 2-Minuten-Strafe belegt wurde. Das erklärt vielleicht auch das Verhalten des Bierwerfenden Zuger Fans. Hingegen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich SR Wiegand aus irgendeinem Grunde täuscht oder er sogar bewusst falsche Aussagen macht. Letzteres liegt auch allein schon daher nicht nahe, weil SR Wiegand davon ausgehen musste, dass der von ihm rapportierte Vorfall und damit seine Aussagen über Videobilder überprüft werden können. Auch wird die Integrität und Unabhängigkeit von SR Wiegand von niemandem in Frage gestellt und sind keine Eigeninteressen ersichtlich. Schliesslich wird auch keine andere mögliche Erklärung dafür vorgebracht, was anderes das von SR Wiegand wahrgenommene Anspritzen sein könnte, als die von ihm rapportierte „Bierdusche“.
34. Um rechtsgenügend zu beweisen, dass jemand angespritzt worden ist, ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Akt des Anspritzens, also die Handlung selber, visuell wahrgenommen worden ist. Vielmehr kann es genügen, dass die Wirkung der Handlung mit irgendeinem Sinnesorgan wahrgenommen worden ist bzw. das Ergebnis der Handlung sichtbar oder in anderer Art wahrnehmbar ist. Wie jedermann weiss, können Flüssigkeiten auf der Körperoberfläche gespürt werden, beispielsweise über den Druck, die Temperatur und den liquiden Zustand. Überdies haben die meisten Flüssigkeiten Geruch, Geschmack, Farbe und/oder andere Eigenschaften, welche es erlauben, diese wahrzunehmen und näher zu bestimmen. Auch wenn SR Wiegand in seinen Äusserungen nicht im Einzelnen darlegt, wie er das Anspritzen wahrgenommen hat (und er hierzu vom ER LS auch nicht spezifisch befragt wurde), liegt es nahe, dass er die Flüssigkeit auf seinem Körper gespürt und vielleicht auch gerochen hat und es ihm möglich war, die Flüssigkeit beispielsweise über Auge und Geruch zu überprüfen.
35. Im Allgemeinen ist von der Richtigkeit von Aussagen von Schiedsrichtern auszugehen, soweit keine Anhaltspunkte vorliegen, welche die Integrität, Unbefangenheit oder

Glaubwürdigkeit des Schiedsrichters oder seiner Aussagen in Frage stellen. Aussagen von Schiedsrichtern sind aber wie alle anderen Beweismittel unter Berücksichtigung aller weiteren Umstände frei zu würdigen.

36. Das VSG stellt insgesamt und zusammenfassend folgendes fest: Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aussagen von SR Wiegand falsch sind. Seine Ausführungen sind zwar eher knapp, doch sie sind glaubwürdig und überzeugend und lassen keine Zweifel an deren Richtigkeit aufkommen. Aus der Sicht des VSG hat der ER LS die Aussagen von SR Wiegand nicht genügend gewürdigt und gewichtet. Das VSG erachtet es angesichts der klaren Aussagen von SR Wiegand als erstellt, dass er aus der Zuger-Fankurve aus mit Bier angespritzt worden ist.

f) Folgen der Würdigung

37. Die EVZ Sport AG hat den Versuch unterlassen, den Exkulpationsnachweis, also dass ihn kein Verschulden treffe, zu erbringen. Insofern ist sie gemäss Art. 20 ROS zu bestrafen.
38. Das VSG erachtet es im vorliegenden Fall nicht als angebracht, eine konkrete Strafe über die EVZ Sport AG zu verhängen, weil ihr in Bezug auf die konkrete Bestimmung der Strafe eine richterliche Instanz entzogen würde. Das VSG weist daher die Sache zur Bestimmung der konkreten Strafe an den ER LS zurück.

C. Kosten

39. Die Verfahrenskosten bestehend aus einer Spruchgebühr von bis zu CHF 10'000 (im Fall von besonderen Umständen auch mehr) sowie den Schreibgebühren und eventuellen Auslagen (Art. 36 Abs. 1 RPR). Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen des VSG. Grundsätzlich sind die Verfahrenskosten nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren zu verteilen (Art. 36 Abs. 2 RPR).
40. Die Appellantin obsiegt im vorliegenden Verfahren. Allerdings wird ein Entscheid des ER LS aufgehoben, der rechtlich und organisatorisch der Appellantin zugehört. Überdies war es die Appellantin, die eine Grundsatzfrage zum Beweisrecht klären wollte. Insofern scheint es angemessen, wenn die Kosten für dieses Verfahren vor dem VSG überwiegend, nämlich zu zwei Dritteln, der Appellantin und entsprechend zu einem Drittel der EVZ Sport AG auferlegt

werden. Über die Kostenverteilung des Erst- und Zweitverfahrens vor dem ER LS entscheidet der ER LS.

und entschieden:

1. Die Berufung wird gutgeheissen und die Sache zum Entscheid über die Höhe der gegen die EVZ Sport AG auszusprechende Busse an den ER LS zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens vor dem VSG, bestehend aus

Entscheidgebühr	CHF	1'700.00
Schreibgebühren und Auslagen	CHF	100.00
Total	CHF	1'800.00

werden zu zwei Dritteln der Appellantin zu einem Drittel der EVZ Sport AG auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt über die SIHF.

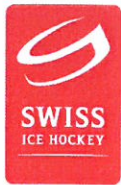
3. Über die Höhe und Aufteilung der Kosten und Gebühren des Erst- und Zweitverfahrens vor dem ER LS entscheidet der ER LS.
4. Zustellung per Email an die Appellantin, den Berufungsgegner, die mitbetroffene Partei, die Geschäftsstelle der SIHF, die Pressestelle der SIHF sowie die Mitglieder des VSG und die regionalen Einzelrichter.

Zürich, 24. April 2016

Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
Verbandssportgericht



Dr. Michael Noth, Vorsitzender



**Aktenverzeichnis
In Sachen**

**Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
gegen
SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport (ER LS)
und
EVZ Sport AG**

Verfahren Nr. 18/15-16

-
- | | |
|---------|--|
| act. 1 | Incident Report (BESO) von Marc Wiegand vom 21. Februar 2016 |
| act. 2 | Email von Ueli Schwarz an ER LS vom 22. Februar 2016 |
| act. 3 | Verfügung des ER LS vom 22. Februar 2016 |
| act. 4 | Stellungnahme der EVZ Sport AG vom 24. Februar 2016 |
| act. 5 | Email von Brent Reiber vom 24. Februar 2016 |
| act. 6 | Email von Marc Wiegand vom 24. Februar 2016 |
| act. 7 | Stellungnahme der EVZ Sport AG vom 25. Februar 2016 |
| act. 8 | Entscheid des ER LS vom 11. März 2016 |
| act. 9 | Einsprache der SIHF vom 14. März 2016 |
| act. 10 | Verfügung des VSG vom 15. März 2016 |
| act. 11 | Email des ER LS vom 15. März 2016 |
| act. 13 | Email der EVZ Sport AG vom 15. März 2016 |